



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Besoldungsrecht
Az.: 054-0/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

2. April 2014

Rundschreiben Nr. 170/2014

Besoldung von Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. März 2014

Kurzfassung:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat entschieden, dass Beamte, die aus gesundheitlichen Gründen nur noch zeitanteilig Dienst leisten können (begrenzte Dienstfähigkeit), besser besoldet werden müssen als teilzeitbeschäftigte Beamte. Es hat eine Verordnung des baden-württembergischen Landesrechts, die dies nicht sicherstelle, wegen eines Verstoßes gegen das verfassungsrechtlich gewährleistete Alimentationsprinzip (Art. 33 Abs. 5 GG) sowie gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) für nichtig erklärt.

Dem Urteil des BVerwG vom 27. März 2014 (Az. 2 C 50.11) liegt die Klage einer verbeamteten Lehrerin zugrunde, die begrenzt dienstfähig mit 60 % der regelmäßigen Arbeitszeit ist. Sie erhält wie ein entsprechend teilzeitbeschäftigter Beamter 60 % der vollen Besoldung. Die in einer (mittlerweile außer Kraft getretenen, auf den Fall aber noch anwendbaren) Verordnung des beklagten Landes Baden-Württemberg geregelte „Aufzehrungsregelung“ (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Dienstbezügezuschlagsverordnung vom 6. November 2007, GBl S. 490) schließt die Zahlung eines grundsätzlich bei begrenzter Dienstfähigkeit vorgesehenen Zuschlags für sie aus. Die Klägerin hatte geltend gemacht, sie müsse höher besoldet werden als ein in gleichem zeitlichem Umfang teilzeitbeschäftigter Beamter. Ihre Klage war in den Vorinstanzen erfolglos geblieben; das BVerwG hat ihr dagegen stattgegeben.

Ausweislich der Pressemitteilung des Gerichts – die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor und werden nachgereicht – hat das BVerwG festgestellt, dass die der Klägerin im fraglichen Zeitraum gezahlte Besoldung insoweit verfassungswidrig zu niedrig war, als sie keinen Zuschlag aufgrund ihrer begrenzten Dienstfähigkeit erhalten hat. Das baden-württembergische Besoldungsrecht verstoße gegen Art. 33 Abs. 5 GG und Art. 3 Abs. 1 GG.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Die Entscheidung des BVerwG beruht vor allem auf der Erwägung, dass zwischen teilzeitbeschäftigten Beamten und Beamten, die begrenzt dienstfähig sind, unterschieden werden müsse. Anders als beim freiwillig teilzeitbeschäftigten Beamten, der selbst darüber entscheide, inwieweit er für die Sicherung eines angemessenen Unterhalts Abstriche von der vollen Besoldung hinnehmen könne und der wieder zur Vollzeit und damit zur vollen Besoldung zurückkehren könne, gebiete das Alimentationsprinzip beim begrenzt dienstfähigen Beamten grundsätzlich eine Orientierung an der Alimentation für Vollzeitbeschäftigte. Deshalb sei eine Aufzehrungsregelung wie im vorliegenden Fall, die im Ergebnis zu einer gleichen Besoldung des begrenzt dienstfähigen Beamten und des teilzeitbeschäftigten Beamten führe, unzulässig.

Allerdings dürfe der Normgeber auch den unterschiedlichen objektiven Umfang der Arbeitsleistung von begrenzt dienstfähigen Beamten einerseits und vollzeitbeschäftigten Beamten andererseits bei der Besoldung berücksichtigen und einer unerwünschten Attraktivität des Instituts der begrenzten Dienstfähigkeit entgegenwirken.

Dem Normgeber stehen nach den Ausführungen des BVerwG verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, diesen Aspekten Rechnung zu tragen. Geeignet erscheint insbesondere eine Regelung, die als Zuschlag zur Teilzeitbesoldung einen prozentualen Teil der Differenz zwischen der Teilzeit- und der Vollzeitbesoldung gewährt, wie sie auch § 7 LBesG LSA vorsieht.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theel'. The signature is stylized with a large, sweeping initial 'T' and a cursive 'heel'.

Theel